



KINDERSCHUTZRICHTLINIE

1. Einleitung

Die vorliegende Kinderschutzrichtlinie gilt für den Verein *Rheingauer Jugend für Afrika e.V.*.

Als Kinder im Sinne der Richtlinie verstehen wir alle Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Orientierungsrahmen dieser Kinderschutzrichtlinie ist die UN-Kinderrechtskonvention¹, die international gültig ist. Ausnahmslos alle Kinder, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Alter, religiöser oder politischer Orientierung, physischer und psychischer Gesundheit, familiärem Hintergrund, wirtschaftlichem und rechtlichem Status, mit oder ohne Beeinträchtigung, haben das Recht vor Gewalt jeder Art², Ausbeutung und Vernachlässigung geschützt zu werden.

Der Verein *Rheingauer Jugend für Afrika e.V.* verpflichtet sich, im Rahmen seiner Arbeit im In- und Ausland, die Kinder und Jugendlichen, mit denen er arbeitet, vor allen Formen der Gewalt, Ausbeutung und Vernachlässigung zu schützen, so dass sie sich in einem sicheren und förderlichen Umfeld entwickeln können.

Alle Aktivitäten und Projekte im In- und Ausland berücksichtigen das Wohl des Kindes und haben das Ziel, Kinderrechte nicht nur zu schützen und sondern auch zu stärken. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit allen Partnerorganisationen.

Dazu werden folgende Maßnahmen etabliert:

- ❖ Die Würde der Kinder und Jugendlichen wird im Rahmen der Projekt-, Bildungs-, Öffentlichkeits- und Pressearbeit stets gewahrt.
- ❖ Alle Mitarbeitenden setzen sich für Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in den Projekten und Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse ein.
- ❖ Ein Beschwerdeverfahren bei Verstößen gegen die Kinderschutzrichtlinie ist festgelegt und kommuniziert.
- ❖ Mit den Partnerorganisationen des Vereins erfolgt ein Austausch und Beratung zur Weiterentwicklung der jeweiligen Kinderschutzpolitik.

2. Präventive Maßnahmen

Personal

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich mit den Inhalten der Kinderschutzrichtlinie auseinanderzusetzen sowie die dazugehörige Verpflichtungserklärung zu unterschreiben. Bei Einstellungen ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

¹ UN-Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, vom 20. November 1989, abrufbar unter <https://www.unicef.de/cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>

² Der Begriff Gewalt umfasst körperliche und emotionale/psychologische Gewalt sowie sexuellen Missbrauch.

Projekte

Die Planung und Umsetzung von Projekten im In- und Ausland orientieren sich grundsätzlich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Sie erhalten die Möglichkeit der Mitbestimmung und Evaluation.

Bei Projektbesuchen im Ausland wird nicht in das Projekt eingegriffen. Beobachtungen und Anmerkungen können mit dem Vereinsvorstand oder der jeweiligen Leitung des Besuchs besprochen werden. Die Regeln des Projektträgers werden beachtet. Der Besuch wird an den Tagesablauf und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasst. Kinder werden nur nach Absprache mit der Leitung des Projektträgers und deren Vorgaben fotografiert und gefilmt. Es werden gegenüber Kindern und Jugendlichen keine finanziellen Zusagen getätigt, die nicht zuvor vom Vereinsvorstand und der Leitung der Partnerorganisation genehmigt wurden.

Kommunikation, Öffentlichkeits- und Pressearbeit

Inhalte aller Medien wahren die Würde der Person. Kinder und Jugendliche werden als Persönlichkeiten dargestellt und nicht auf Stereotypen reduziert. Bei Fotografien und Filmen wird der Zweck und die Nutzung transparent gemacht und situationsangepasst das Einverständnis eingeholt, ggf. auch indirekt über die Partnerorganisation. Bei allen Aufnahmen sind Kinder und Jugendliche angemessen bekleidet. Die Privatsphäre aller Personen wird bei allen Veröffentlichungen respektiert, Namen werden nur mit Einverständnis veröffentlicht.

Partnerorganisationen

Die vorliegende Richtlinie ist über die gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Landes hinaus Grundlage des Dialogs und der Arbeit mit allen Partnerorganisationen. Sie werden ggf. beraten und unterstützt, eigene Richtlinien zu entwickeln und Maßnahmen zum Kindeswohl und Kinderschutz zu etablieren.

3. Beschwerdeverfahren

Im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung muss zeitnah ein Mitglied des Vereinsvorstand informiert werden. Die Bearbeitung erfolgt ebenso zeitnah und transparent, ggf. und Einbeziehung weiterer geeigneter Personen mit Expertise oder offizieller Stellen. Dabei werden zunächst fehlende Informationen beschafft, um den Verdacht abklären und eine Risikoeinschätzung vornehmen zu können. Eine Beurteilung der Meldung wird beschlossen und dem Meldenden transparent gemacht. Sofern sich der Verdacht erhärtet, werden vom Vereinsvorstand weitere geeignete interne Maßnahmen veranlasst oder ggf. strafrechtliche Schritte eingeleitet. Es erfolgt eine schriftliche Dokumentation des Falls unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes. Diese fließt in die Weiterentwicklung der Kinderschutzrichtlinie mit ein.

Im Fall eines Verdachts bei Mitarbeitenden einer Partnerorganisation ist unverzüglich die Leitung oder Ansprechperson der Partnerorganisation zu verständigen. Diese bearbeitet den Verdachtsfall verantwortlich und legt ihre Dokumentation vor. Der Vereinsvorstand entscheidet ggf. über die Unterbrechung von Auszahlungen oder eine Beendigung der Zusammenarbeit.

4. Evaluation

Die Kinderschutzrichtlinie wird nach jeweils fünf Jahren evaluiert. Dabei fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit, Veränderungen der geltenden internationalen Standards zum Kinderschutz sowie ggf. auch Falldokumentationen ein. Bei Bedarf werden auch die Partnerorganisationen einbezogen.



**KINDERSCHUTZRICHTLINIE – ANHANG
VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

Name: _____

Als Mitarbeitende/r, Freiwillige/r, Beauftragte/r, Honorarkraft oder Ehrenamtliche/r erkenne ich meine Verantwortung für die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen und für deren Schutz vor jeglicher Form von Gewalt an. In diesem Sinne werde ich

- dazu beitragen, ein für Kinder und Jugendliche sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen und zu wahren
- die Partizipationsrechte, Meinungen und Sorgen von Kindern und Jugendlichen ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern
- Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Entscheidungen angemessen beteiligen
- alle Kinder und Jugendliche mit Respekt behandeln
- einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen pflegen und ihre Intimsphäre respektieren
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen achten und mit persönlichen Daten sorgsam umgehen
- Kinder und Jugendliche bewusst wahrnehmen und auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt achten.

Außerdem werde ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen nicht missbrauche
- niemals Kinder oder Jugendliche sexuell, körperlich oder emotional misshandle oder ausbeute
- niemals ohne Aufforderung oder Notwendigkeit einem Kind oder Jugendlichen bei intimen Aufgaben helfe, die sie/er allein bewältigen kann.
- niemals illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen toleriere oder aktiv unterstütze

Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die zuständige Ansprechperson bzw. ein Mitglied des Vereinsvorstands (Kontakte siehe Fußzeile).

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Kinderschutzrichtlinie und diese Verpflichtungserklärung verstanden und mich beidem verpflichtet fühle.

Ort, Datum

Unterschrift

Mit Fragen oder Anregungen wenden Sie sich gerne jederzeit an den Vereinsvorstand.